



S Z Z V

F S E C

F S A C

**Reglement  
über die Durchführung der Auf-  
zuchtleistungsprüfung bei Ziegen  
(ALP)**

beim

**Schweizerischen Ziegenzuchtverband (SZZV)  
Genossenschaft**

**gültig ab 1. Januar 2021**

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>ZWECK .....</b>	<b>4</b>
1.1	Zweck.....	4
1.2	Geltungsbereich .....	4
1.3	Erhebung .....	4
<b>2</b>	<b>UMFANG UND METHODE DER AUFZUCHTLEISTUNGSPRÜFUNG.....</b>	<b>4</b>
2.1	Umfang - Betriebe .....	4
2.2	Umfang - betroffene Tiere allgemein .....	4
2.3	Methode.....	5
2.4	Anmeldung.....	5
2.5	Rücktritt/Abmeldung.....	5
<b>3</b>	<b>ORGANISATION .....</b>	<b>5</b>
3.1	Verantwortlichkeit.....	5
3.2	Anforderungen an die Kontrolleure.....	5
3.3	Stellung der Kontrolleure .....	5
3.4	Kontrolle auf Maiensässen und Alpen .....	6
3.5	Spesen, Unterkunft und Verpflegung.....	6
3.6	Stellvertretung .....	6
3.7	Verwandtschaftsverhältnisse.....	6
3.8	Verantwortlichkeiten des Tierhalters.....	6
3.9	Ausrüstung.....	6
3.10	Zuteilung einer Kontrollnummer.....	6
<b>4</b>	<b>DAUER UND DURCHFÜHRUNG DER KONTROLLE .....</b>	<b>7</b>
4.1	Voraussetzungen .....	7
4.2	Dauer .....	7
4.3	Erhebung des Gebutsgewichtes.....	7
4.4	Erhebung des 40-Tag-Gewichtes .....	7
4.5	Voranzeige .....	7
4.6	Prüfung der Identität.....	7
4.7	Tarieren und Kontrolle der Waage.....	7
4.8	Meldefristen.....	7
<b>5</b>	<b>FORMULARE .....</b>	<b>8</b>
5.1	40-Tag-Gewicht-Erhebungskarte.....	8
<b>6</b>	<b>SONDERFÄLLE .....</b>	<b>8</b>
6.1	Zukauf von Tieren .....	8
6.2	Verkauf von Tieren.....	8
6.3	Ableben von Tieren .....	8
6.4	Nichterfassen von Jungtieren .....	8
6.5	Neuer Kontrolleur .....	8
6.6	Erhebung des 90-Tag-Gewichtes.....	9
<b>7</b>	<b>BERECHNUNG UND VERÖFFENTLICHUNG DER ERGEBNISSE .....</b>	<b>9</b>
7.1	Berechnungsverfahren.....	9
7.2	Leistungsabzeichen.....	9
7.3	Unvollständige Angaben.....	9
7.4	Ergebnisse .....	9
<b>8</b>	<b>FINANZIELLE BESTIMMUNGEN .....</b>	<b>9</b>
8.1	Teilnehmergebühr .....	9
8.2	Einzug der Teilnehmergebühr .....	9
8.3	Entschädigung der Kontrolleure .....	10
8.4	Versicherung.....	10
<b>9</b>	<b>VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN .....</b>	<b>10</b>

9.1	Korrespondenzen.....	10
9.2	Pflichten der Beteiligten.....	10
9.3	Rechte der Beteiligten.....	10
9.4	Beschwerden.....	10
9.5	Überwachung.....	10
<b>10</b>	<b>SCHLUSBESTIMMUNGEN/ADMINISTRATIVE MASSNAHMEN.....</b>	<b>11</b>
10.1	Pflichtverletzungen.....	11
10.2	Massnahmen, Strafen, Vorgehen.....	11
10.3	Haftungsausschluss.....	11
10.4	Sonderfälle.....	11
10.5	Gerichtsstand.....	11
10.6	Inkrafttreten.....	11

**Versionen Reglemente über die Durchführung der Aufzuchtleistungsprüfung bei Ziegen (ALP)**

Version	Datum genehmigt	Datum in Kraft	Unterzeichnet im Namen des Vorstands durch:
01	12.07.2000	01/2001	Willy Kaiser, Präsident Alfred Zaugg, Geschäftsführer
02	04.02.2009	01/2009	Willy Kaiser, Präsident Ursula Herren, Geschäftsführerin ad interim
03	28.08.2013	01/2014	Andreas Michel, Präsident Ursula Herren, Geschäftsführerin
04	19.01.2017	01/2017	Andreas Michel, Präsident Ursula Herren, Geschäftsführerin
05	22.11.2017	01/2018	Andreas Michel, Präsident Ursula Herren, Geschäftsführerin
06	24.01.2020	01/2020	Stefan Geissmann, Präsident Ursula Herren, Geschäftsführerin
07	22.01.2021	01/2021	Stefan Geissmann, Präsident Ursula Herren, Geschäftsführerin

Der Schweizerische Ziegenzuchtverband, im folgenden SZZV genannt, erlässt, gestützt auf:

- die "Statuten Schweizerischer Ziegenzuchtverband (SZZV) Genossenschaft",
- die Verordnung des Schweizerischen Bundesrates über die Tierzucht (TZV),
- die Tierschutzverordnung (TSchV),
- die Herdebuchordnung für Ziegen des Schweizerischen Ziegenzuchtverbandes (SZZV)

die folgenden Bestimmungen über die Durchführung der Aufzuchtleistungsprüfung bei Ziegen (ALP).

Das vorliegende Reglement kann auf der Homepage des SZZV, [www.szzv.ch](http://www.szzv.ch), in deutscher, französischer und italienischer Sprache heruntergeladen werden. Es gilt das deutschsprachige Reglement.

Die Formulierungen sind der Einfachheit halber in männlicher Form abgefasst. Sie beziehen sich jedoch gleichwertig auf männliche und weibliche Personen.

Mit der Beteiligung an den Leistungsprüfungen und der Herdebuchführung anerkennt der Teilnehmer das vorliegende Reglement in vollem Umfange als verbindlich.

## 1 Zweck

- 1.1 Zweck** Das vorliegende Reglement regelt die Bestimmungen über die Durchführung der Aufzuchtleistungsprüfung bei Ziegen (ALP) beim SZZV.
- 1.2 Geltungsbereich** Dieses Reglement gilt für alle Durchführungen einer Aufzuchtleistungsprüfung bei den Rassen Burenziege, Walliser Schwarzhalsziege, Kupferhalsziege, Capra Sempione und Grünenochte Geiss, welche im Herdebuch des SZZV geführt werden.
- 1.3 Erhebung** Die Aufzuchtleistungsprüfung erstreckt sich auf die Erhebung der Geburts- und 40-Tag-Gewichte der Nachkommen innerhalb eines Wurfes, dessen Wurfgrösse und der Zwischenwiegezeit.

## 2 Umfang und Methode der Aufzuchtleistungsprüfung

- 2.1 Umfang - Betriebe** Die Teilnehmer an Aufzuchtleistungsprüfungen müssen aktive Mitglieder einer der vom SZZV anerkannten Genossenschaften, Vereine oder Direktmitglied beim SZZV und im Herdebuch registriert sein. Alpbetriebe<sup>1</sup> und Maiensässe mit zu prüfenden Herdebuchtieren können sich direkt beim SZZV registrieren lassen.
- 2.2 Umfang - betroffene Tiere allgemein** Die Aufzuchtleistungsprüfung betrifft sämtliche Nachkommen eines Muttertieres, die ausschliesslich durch Säugen bei der Mutter aufgezogen wurden. Für die Erlangung des Leistungsabzeichens „L“ ist die Aufzuchtleistungsprüfung Pflicht. Der Zuchtbetrieb ist nicht verpflichtet die Aufzuchtleistungsprüfung bei sämtlichen Tieren des Bestandes durchzuführen. Eine Aufzuchtleistungsprüfung kann nur durchgeführt werden, wenn die Nachkommen eines Wurfes mit amtlicher Ohrmarkennummer gekennzeichnet und beim SZZV registriert sind sowie sämtliche Informationen über das Geburts- und 40-Tag-Gewicht, das Geschlecht, die Wurfgrösse und die Angaben über die Zwischenwiegezeit fristgerecht vorhanden sind.

---

<sup>1</sup> Schliesst Sömmerungsbetriebe mit ein.

- 2.3 Methode** Die Erhebungen umfassen die Wägungen des Geburtsgewichtes sämtlicher lebender Nachkommen eines Wurfes durch den Tierhalter und die Erfassung des 40-Tag-Gewichtes durch einen vom SZZV anerkannten ALP-Kontrolleur.
- 2.4 Anmeldung** Als Anmeldung gilt die Registrierung eines ALP-Kontrolleurs für den eigenen Betrieb in Verbindung mit der fristgerechten Meldung der Belegung für die zu prüfenden Würfe. Alle Änderungen der Betriebsangaben (Adressänderungen, Wechsel des ALP-Kontrolleurs, Zu- und Verkauf sowie Verstellen von Tieren etc.) sind dem SZZV bzw. der TVD zu melden.
- 2.5 Rücktritt/Abmeldung** Der Rücktritt eines Betriebes aus der ALP-Prüfung kann nur erfolgen, wenn der ALP-Kontrolleur durch den Tierhalter noch nicht zur Erhebung des 40-Tag-Gewichtes aufgeboten wurde. Der Tierhalter hat den ALP-Kontrolleur und den SZZV darüber zu informieren. Für die Abmeldung einzelner Muttertiere reicht es, die Gewichte deren Nachkommen nicht zu erfassen.

### **3 Organisation**

- 3.1 Verantwortlichkeit** Der Tierhalter ist dafür verantwortlich, dass die Organisation der Aufzuchtleistungsprüfungen klappt. Er registriert dazu einen ALP-Kontrolleur beim SZZV und bietet diesen rechtzeitig zur Erhebung des 40-Tag-Gewichtes auf. Ausserdem sorgt der Tierhalter dafür, dass die Belegungen termingerecht dem SZZV gemeldet werden, damit der Versand der 40-Tag-Gewicht-Erhebungskarte innert nützlicher Frist möglich ist.
- Für die genaue und termingerechte Erhebung des Geburtsgewichtes ist der Tierhalter selbst verantwortlich. Die Erhebung des 40-Tag-Gewichtes obliegt der Verantwortung des ALP-Kontrolleurs. Der Tierhalter und der ALP-Kontrolleur sind für die ordentliche Durchführung der Aufzuchtleistungsprüfung gegenüber dem SZZV verantwortlich.
- 3.2 Anforderungen an die Kontrolleure** Der ALP-Kontrolleur darf sein Amt erst ausüben, wenn er das durch den SZZV zugestellte Bestätigungsformular korrekt ausgefüllt, unterschrieben und retourniert sowie das Reglement über die Durchführung der Aufzuchtleistungsprüfung bei Ziegen (ALP) studiert hat. Als ALP-Kontrolleure können nur zuverlässige und gut beleumundete Personen gewählt werden, welche für die vorschriftsgemässe Ausübung ihres Amtes Gewähr bieten. Das Mindestalter beträgt 18 Jahre. ALP-Kontrolleure, die bereits als Milchkontrolleure beim SZZV oder beim Grossvieh tätig sind, werden automatisch anerkannt, müssen sich aber zwecks Formalitäten vorgängig beim SZZV anmelden.
- 3.3 Stellung der Kontrolleure** Der ALP-Kontrolleur handelt im Auftrag des SZZV und hat Anspruch auf ungehinderte Ausübung seiner mit diesem Auftrag verbundenen Tätigkeit. Administrativ ist er dem SZZV unterstellt.

- 3.4 Kontrolle auf Maiensässen und Alpen** Die Kontrolle auf Alpen und Maiensässen ist im Einvernehmen mit den Alp-Genossenschaften resp. dem Alpbewirtschafter zweckmässig zu organisieren. Ist der Alpbewirtschafter nicht Eigentümer der Tiere, so kann das Geburtsgewicht und das 40-Tag-Gewicht durch ihn erhoben werden. Der Tierhalter hat dafür zu sorgen, dass die Dokumente zur Gewichtserhebung dem Alpbewirtschafter fristgerecht zugestellt werden.
- 3.5 Spesen, Unterkunft und Verpflegung** Ist der ALP-Kontrollleur bei seiner Tätigkeit gezwungen, auswärtig zu übernachten, so sind die Teilnehmer angehalten, ihn unentgeltlich zu verpflegen und ihm Unterkunft zu geben. Ferner sind die Kosten für die Benützung von betriebseigenen Seilbahnen und Privatstrassen sowie lange Anfahrts- oder Marschstrecken durch den Tierbesitzer zu übernehmen.
- 3.6 Stellvertretung** Damit die Wägungen fristgerecht durchgeführt werden können, hat der ALP-Kontrollleur die Stellvertretung zu regeln. Die Stellvertretung muss dem SZZV rechtzeitig gemeldet und ebenfalls als ALP-Kontrollleur registriert werden.
- 3.7 Verwandtschaftsverhältnisse** Einem ALP-Kontrollleur ist es nicht gestattet, bei Tieren, die Ehe- bzw. Lebenspartnern, Eltern, Geschwistern oder Kindern gehören, Gewichtserhebungen durchzuführen. Ebenso ist das gegenseitige Wägen von Gitzi nicht erlaubt, d.h. dass ein Züchter nicht auf dem Betrieb seines ALP-Kontrollleurs Gewichtserhebungen vornehmen darf. 40-Tag-Gewichtserhebungen müssen immer durch ALP-Kontrollleure erfolgen, die weder Eigentümer noch Halter oder Pfleger der Kontrolltiere sind und auch nicht in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis zu diesen stehen (Ausnahme: 3.4 Kontrolle auf Maiensässen und Alpen).
- 3.8 Verantwortlichkeiten des Tierhalters** Die Halter von Kontrolltieren sind für die vorschriftsgemässe Durchführung der Wägungen mitverantwortlich. Unerlaubte Handlungen, wie, aber nicht ausschliesslich, missbräuchliche Zufütterung von Milch jeglicher Art, Milchpulver und anderen Milchersatzstoffen und sämtlichen illegalen Substanzen zur Beeinflussung der Tageszunahmen an die Nachkommen eines Muttertieres in der Aufzuchtleistungsprüfung, sind verboten und werden gemäss den Bestimmungen in Absatz 10 *Schlussbestimmungen/Administrative Massnahmen* geahndet. Wasser, Raufutter und Mineralstoffe sind den Nachkommen im Rahmen der Tierschutzverordnung frei zur Verfügung zu stellen.  
Können die Nachkommen durch die Mutter alleine nicht ausreichend ernährt werden resp. müssen die Nachkommen zugefüttert werden, so ist die Aufzuchtleistungsprüfung für die betroffenen Nachkommen abzubrechen.
- 3.9 Ausrüstung** Die Gewichte der Jungtiere sind mit einer geeigneten und geeichten Waage zu erfassen.
- 3.10 Zuteilung einer Kontrollnummer** Der vom SZZV bestätigte ALP-Kontrollleur erhält eine persönliche Nummer, welche auf sämtlichen Kontrollbelegen anzubringen ist. Diese ist identisch mit der Nummer als MLP-Kontrollleur, nicht aber mit derjenigen beim Grossvieh.

## 4 Dauer und Durchführung der Kontrolle

- 4.1 Voraussetzungen** Für eine ordentlich durchführbare Aufzuchtleistungsprüfung muss die Belegungsmeldung (entspricht der Sprungmeldung) spätestens zwei Monate vor Beginn der voraussichtlichen Wurfperiode des zu kontrollierenden Muttertieres an den SZZV gesendet oder im CapraNet eingegeben werden. Bei zu spät gemeldeten Belegungsmeldungen ist die Durchführung einer Aufzuchtleistungsprüfung nicht mehr möglich. Die Belegungsmeldung bildet die Grundlage zur Generierung der 40-Tag-Gewicht-Erhebungskarte, bzw. zur Möglichkeit diese Daten auf dem CapraNet zu erfassen.
- 4.2 Dauer** Die Kontrollperiode beginnt am Tag nach der Geburt mit der Erhebung des Geburtsgewichtes und endet mit der Erhebung des 40-Tag-Gewichtes, spätestens am 45. Tag nach der Geburt.
- 4.3 Erhebung des Geburtsgewichtes** Das Geburtsgewicht wird zwingend am Tag nach der Geburt der Jungtiere durch den Tierhalter selbst erhoben. Das Gewicht wird auf 100 Gramm genau erfasst und im Rahmen der Geburtsmeldung an die Tierverkehrsdatenbank gemeldet.
- 4.4 Erhebung des 40-Tag-Gewichtes** Das 40-Tag-Gewicht wird zwischen dem 35. und 45. Tag nach der Geburt durch den ALP-Kontrolleur auf 100 Gramm genau erhoben. Die Gewichte werden durch den ALP-Kontrolleur auf der 40-Tag-Gewicht-Erhebungskarte oder im CapraNet mit der offiziellen Ohrmarkennummer des entsprechenden Jungtieres, dem Geschlecht und dem Datum der Gewichtserhebung, beim Muttertier erfasst. Für eine gültige Wägung ist die 40-Tag-Gewicht-Erhebungskarte durch den ALP-Kontrolleur zu unterschreiben. Im CapraNet reicht die automatische Benutzersignatur.
- 4.5 Voranzeige** Eine Voranzeige zur Erhebung des 40-Tag-Gewichtes beim Kontrolleur ist nötig. Der Tierhalter hat den ALP-Kontrolleur ausreichend im Voraus zur Kontrolle aufzubieten. Dazu wird der ALP-Kontrolleur innert 20 Tagen nach der Geburt über die zu wiegenden Nachkommen informiert.
- 4.6 Prüfung der Identität** Der ALP-Kontrolleur hat die Identität der Tiere zu prüfen. Diese müssen mit amtlicher Ohrmarkennummer gekennzeichnet und beim SZZV registriert sein. Unstimmigkeiten sind dem SZZV schriftlich zu melden.
- 4.7 Tarieren und Kontrolle der Waage** Bei Bedarf haben der Tierhalter und der ALP-Kontrolleur vor der jeweiligen Gewichtserfassung die Waage zu tarieren. Der Tierhalter bzw. ALP-Kontrolleur hat die Waage periodisch mit geeichten Gewichten auf ihre Genauigkeit zu prüfen.
- 4.8 Meldefristen** Die Geburtsmeldung hat innert 30 Tagen nach dem Wurf an die TVD zu erfolgen. Die 40-Tag-Gewicht-Erhebungskarte ist innert sieben Tagen nach der Wägung an den SZZV zu senden, bzw. die entsprechenden Daten sind innerhalb dieser Zeit im CapraNet online zu erfassen. In begründeten Ausnahmefällen können fehlende oder offensichtlich fehlerhafte 40-Tag-Gewichte dem SZZV innert 2 Monaten nach der Geburt schriftlich durch den ALP-Kontrolleur gemeldet werden.

## 5 Formulare

### 5.1 40-Tag-Gewicht-Erhebungskarte

Für jedes Muttertier mit eingegangener Belegungsmeldung der unter Punkt 1.2 erwähnten Rassen, wird bei einem zur ALP-Kontrolle angemeldeten Betrieb eine 40-Tag-Gewicht-Erhebungskarte erstellt. Diese Karte wird dem ALP-Kontrolleur auf dem Papierweg zugestellt oder ist im CapraNet abrufbar. Auf der 40-Tag-Gewicht-Erhebungskarte oder im CapraNet ist unter Angabe des Wiegedatums, des Geschlechts und der offiziellen Ohrmarkennummer des Jungtieres das gewogene 40-Tag-Gewicht beim jeweiligen Muttertier zu erfassen.

## 6 Sonderfälle

### 6.1 Zukauf von Tieren

Der Zukauf von trächtigen Tieren mit geplanter Aufzuchtleistungsprüfung, oder Tieren mit Nachkommen während einer Aufzuchtleistungsprüfung, muss vom Tierhalter dem zuständigen ALP-Kontrolleur umgehend gemeldet werden. Dieser kann somit die 40-Tag-Gewichtserhebung vorbereiten. Die Voranzeige für den ALP-Kontrolleur beträgt in diesen Fällen 10 Tage. Wird keine Aufzuchtleistungsprüfung mehr durchgeführt, wird die Meldung an den ALP-Kontrolleur hinfällig.

### 6.2 Verkauf von Tieren

Der Verkauf von, trächtigen Tieren mit geplanter ALP-Prüfung, oder Tieren mit Nachkommen während einer Aufzuchtleistungsprüfung, muss vom Tierhalter dem bisher zuständigen ALP-Kontrolleur unter Angabe der Adresse des neuen ALP-Kontrolleurs gemeldet werden. Der bisher zuständige ALP-Kontrolleur leitet die entsprechende 40-Tag-Gewicht-Erhebungskarte an den neuen ALP-Kontrolleur weiter, sofern weiterhin eine Aufzuchtleistungsprüfung durchgeführt werden soll.

### 6.3 Ableben von Tieren

Wenn Muttertiere ableben, kann die Aufzuchtleistungsprüfung nicht weitergeführt werden. Stirbt ein Nachkommen vor der Erfassung des 40-Tag-Gewichts, ist es nicht in die Aufzuchtleistungsprüfung mit einzubeziehen.

### 6.4 Nichterfassen von Jungtieren

Werden Jungtiere ganz oder teilweise von Hand aufgezogen bzw. zugefüttert, dürfen diese bei der 40-Tag-Gewichtserhebung nicht berücksichtigt werden. Es dürfen nur Gitzi gewogen werden, die während der ganzen Zeitspanne (Geburt bis 40-Tag-Gewichtserhebung) einzig durch Säugen bei der Mutter aufgezogen wurden (vgl. 3.8). Für die Berechnung der LTZ ist die Anzahl und das Geschlecht der ausschliesslich durch die Mutter aufgezogenen Gitzi massgebend.

### 6.5 Neuer Kontrolleur

Ändert der ALP-Kontrolleur, so ist dies dem SZZV umgehend mitzuteilen. Wurden die 40-Tag-Gewicht-Erhebungskarten bereits versendet, müssen diese vom abtretenden an den neuen Kontrolleur weitergegeben werden. Auf schon versendeten 40-Tag-Gewicht-Erhebungskarten kann der neue ALP-Kontrolleur eingetragen werden. Wird der neue ALP-Kontrolleur nicht eingetragen, wird der Lohn zugunsten des bisherigen und auf der 40-Tag-Gewicht-Erhebungskarte aufgeführten ALP-Kontrolleurs ausbezahlt.



- 6.6 Erhebung des 90-Tag-Gewichtes** Bei Ziegen der Rasse Burenziege besteht die Möglichkeit das 90-Tag-Gewicht zu erheben. Das 90-Tag-Gewicht ist kein offizieller Bestandteil der Aufzuchtleistungsprüfung. Das 90-Tag-Gewicht kann von den Züchtern selbst innerhalb des 85. und 95. Tag nach der Geburt auf 100 Gramm genau erhoben werden und beim jeweiligen Jungtier, unter der Angabe des Wiegedatums zur Erhebung des 90-Tag-Gewichtes, im CapraNet erfasst werden. Eine Erfassung des 90-Tag-Gewichtes auf dem Papierweg ist nicht möglich. Die Leistungen werden identisch dem Vorgehen beim 40-Tag-Gewicht berechnet.

## 7 Berechnung und Veröffentlichung der Ergebnisse

- 7.1 Berechnungsverfahren** Die Berechnung des 40-Tag-Gewichts und der Lebtageszunahmen (LTZ) geschieht durch den SZZV bzw. durch von ihm beauftragte Institutionen. Für die Lebtageszunahmen (LTZ) werden die Durchschnitte der effektiven Gewichtszunahmen eines Wurfes, durch die Anzahl Tage zwischen dem Geburtsdatum und dem Datum der 40-Tag-Gewichtserhebung dividiert. Für das 40-Tag-Gewicht werden die Lebtageszunahmen (LTZ) mit 40 multipliziert.

**Formeln:**

$$\text{LTZ} = \frac{\text{gewogenes 40-Tag-Gewicht} - \text{gewogenes Geburtsgewicht}}{\text{Anzahl Tage der Zwischenwiegezeit}}$$

$$\text{40-Tag-Gewicht} = \text{LTZ} \times 40 + \text{Geburtsgewicht}$$

- 7.2 Leistungsabzeichen** Das Leistungsabzeichen „L“ berechtigt zur Aufzucht von Zuchtböcken aus den Nachkommen eines Muttertieres (weitere Anforderungen sowie Ausnahmen siehe Schaureglement). Für die Zuteilung des „L“ wird die durchschnittliche Lebtageszunahme (LTZ) eines Wurfes mit dem Grenzwert zur Vergabe des Leistungsabzeichens abgeglichen. Für Werte, welche den Grenzwert erreichen oder höher liegen, erhält die Mutter das Leistungsabzeichen. Der zum Vergleich herangezogene Grenzwert ist abhängig vom Alter des Muttertieres, der Wurfgrösse und der Geschlechter der Nachkommen (vgl. Anhang).
- 7.3 Unvollständige Angaben** Sind die für die ALP erforderlichen Angaben unvollständig, ist eine Berechnung des 40-Tag-Gewichtes und der Lebtageszunahmen (LTZ) nicht möglich.
- 7.4 Ergebnisse** Die Ergebnisse werden auf den offiziellen Formularen (z.B. CAP) publiziert.

## 8 Finanzielle Bestimmungen

- 8.1 Teilnehmergebühr** Der Teilnehmer hat für jede Aufzuchtleistungsprüfung eine Teilnehmergebühr pro Muttertier zu entrichten. Diese wird durch den Vorstand des SZZV festgelegt.
- 8.2 Einzug der Teilnehmergebühr** Sämtliche Gebühren werden von der Geschäftsstelle des SZZV in Rechnung gestellt. Der ALP-Kontrollleur ist nicht zum Einzug der Gebühren berechtigt.

**8.3 Entschädigung der Kontrolleure** Die ALP-Kontrolleure werden vom Verband in der Regel einmal jährlich nach effektiv und korrekt eingegangenen Aufzuchtleistungsprüfungen entschädigt. Die normalen Fahrspesen (siehe auch 3.5 *Spesen, Unterkunft und Verpflegung*) und Porti sind in der Entschädigung inbegriffen.

**8.4 Versicherung** Der ALP-Kontrolleur ist durch den SZZV im Rahmen einer Kollektivunfallversicherung gemäss UVG versichert.

## **9 Verschiedene Bestimmungen**

**9.1 Korrespondenzen** Alle Zuschriften, Anfragen und Bestellungen, welche die Durchführung der Aufzuchtleistungsprüfung betreffen, sind **schriftlich** an den SZZV zu richten.

**9.2 Pflichten der Beteiligten** Die Teilnehmer und ALP-Kontrolleure sind für die Beschaffung der notwendigen Reglemente und allenfalls weiteren Vorschriften des SZZV generell selbst verantwortlich. Sämtliche Reglemente sowie allenfalls weitere notwendige Vorschriften des SZZV stehen auf der Homepage [www.szzv.ch](http://www.szzv.ch) zum Herunterladen bereit.  
Die Organe und Beauftragten der Ziegenzuchtgenossenschaften und -vereine, die Teilnehmer, ALP-Kontrolleure und Mitarbeiter des SZZV haben sich an die Reglemente des SZZV, die in Zusammenhang mit der Aufzuchtleistungsprüfung stehen, und allenfalls weitere notwendige Vorschriften des SZZV zu halten. Der ALP-Kontrolleur ist für die vorschriftsgemässe Durchführung der Aufzuchtleistungsprüfung in allen beteiligten Betrieben, die ihm zugeteilt sind, verantwortlich. Wird ein ALP-Kontrolleur seitens eines Teilnehmers während seiner Amtsausübung bedroht, beschimpft oder an seiner Arbeit gehindert, ist er nicht verpflichtet, die Kontrolle vorzunehmen. Er hat den SZZV zu orientieren.  
Die Teilnehmer sind verpflichtet, die ALP-Kontrolleure in ihrer Tätigkeit zu unterstützen und ihnen alle notwendigen Angaben über die Kontrolltiere zu machen.

**9.3 Rechte der Beteiligten** Die Teilnehmer und ALP-Kontrolleure haben das Recht innert 48 Stunden nach einer Aufzuchtleistungsprüfung eine Oberkontrolle zu verlangen, wenn berechtigte Zweifel an der korrekten Durchführung der Aufzuchtleistungsprüfung bestehen. Das Verlangen nach einer Oberkontrolle muss schriftlich begründet sein.

**9.4 Beschwerden** Bei Pflichtverletzungen durch die ALP-Kontrolleure haben die Teilnehmer unverzüglich den SZZV schriftlich zu benachrichtigen. Bei Pflichtverletzungen durch die Teilnehmer haben die ALP-Kontrolleure unverzüglich den SZZV schriftlich zu benachrichtigen.

**9.5 Überwachung** Der SZZV überwacht die Durchführung der Aufzuchtleistungsprüfungen durch Oberkontrollen. Die Oberkontrollen der Aufzuchtleistungsprüfungen sind im separaten "Reglement über die Durchführung von Oberkontrollen bei der Aufzuchtleistungsprüfung bei Ziegen" geregelt.

## **10 Schlussbestimmungen/Administrative Massnahmen**

- 10.1 Pflichtverletzungen** Pflichtverletzungen bei der Durchführung der Aufzuchtleistungsprüfungen werden geahndet. Die Strafbestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches bleiben vorbehalten. Der SZZV hat nach den Bestimmungen der Tierzuchtverordnung, Ergebnisse von Leistungsprüfungen, die infolge nicht einwandfreier Unterlagen oder vorschriftswidriger Durchführung der Erhebungen ungläubwürdig sind, zu annullieren.
- 10.2 Massnahmen, Strafen, Vorgehen** Massnahmen und Strafen bei Nichteinhalten der Reglemente sind im "Reglement über die Durchführung von Oberkontrollen bei der Aufzuchtleistungsprüfung bei Ziegen" geregelt.
- 10.3 Haftungsausschluss** Der SZZV verpflichtet sich, alle Arbeiten gemäss diesem Reglement und mit der gebotenen Sorgfalt durchzuführen. Der SZZV schliesst, soweit gesetzlich zulässig, jede Haftung für alle Arten von Schäden, insbesondere auch Folgeschäden, die aus nicht oder schlecht funktionierenden Infrastruktur oder mangelhaften bzw. fehlenden Daten und durch Fehler von Mitarbeitern und Hilfspersonen entstehen, aus. Ebenso schliesst der SZZV für nicht von ihm verursachte Verzögerung oder für Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt jegliche Haftung aus.
- 10.4 Sonderfälle** Über die in diesem Reglement nicht geregelten Fälle entscheidet der Vorstand des SZZV.
- 10.5 Gerichtsstand** Gerichtsstand ist am Sitz des SZZV in Zollikofen.
- 10.6 Inkrafttreten** Das vorliegende Reglement wurde vom Vorstand des SZZV am 22. Januar 2021 genehmigt und tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

Schweizerischer Ziegenzuchtverband (SZZV) Genossenschaft

Stefan Geissmann  
Präsident

Ursula Herren  
Geschäftsführerin

Zollikofen, 22. Januar 2021

## Anhang L-Grenzen gemäss Beschluss des Vorstandes des SZZV

Die L-Grenzen (LTZ in kg) werden individuell nach Rasse durch den Vorstand des SZZV festgelegt:

Walliser Schwarzhalsziegen (gültig ab 01.01.2020)

	NK 1/F	NK 1/M	NK 2/F	NK 2/M	NK 3/F	NK 3/M
Akl 1	0.178	0.189	0.163	0.173	0.166	0.170
Akl 2	0.199	0.210	0.183	0.191	0.175	0.179
Akl 3	0.204	0.215	0.181	0.192	0.179	0.182

Burenziegen (gültig ab 01.01.2020)

	NK 1/F	NK 1/M	NK 2/F	NK 2/M	NK 3/F	NK 3/M	NK 4/F	NK 4/M
AKL 1	0.177	0.189	0.163	0.166	0.138	0.140	0.131	0.131
AKL 2	0.200	0.208	0.163	0.169	0.138	0.140	0.131	0.131
AKL 3	0.200	0.214	0.166	0.175	0.143	0.168	0.139	0.139

Legende	
AKL	Altersklasse
NK	Nachkomme(n)
F	weiblich
M	männlich



**Schweizerischer Ziegenzuchtverband Genossenschaft**  
**Schützenstrasse 10**  
**3052 Zollikofen**  
**Schweiz**

**Telefon**            **+41 (0)31 388 61 11**

**E-Mail**            **[info@szzv.ch](mailto:info@szzv.ch)**

**Homepage**        **[www.szzv.ch](http://www.szzv.ch)**